

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Von der Alino Industrieservice GmbH, mit Sitz in 41334 Nettetal, Deutschland und eingetragen im Amtsgericht Krefeld unter der Nummer 13585 sind die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, die auf alle von der Alino Industrieservice GmbH gemachten Angebote und Verkäufe zur Anwendung kommen. Alle von Kunden, Eigentümer oder dessen Agenten („Käufer“) durchgeführten Käufe gelten nur unter Berücksichtigung von den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Annahme vorausgesetzt wird. Jede in welchem Kaufauftrag, welcher Auftragsbestätigung oder Empfangsbestätigung auch immer enthaltene Bestimmung, die den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht, von diesen abweicht oder eine Ergänzung derselben ist, wird von der Alino Industrieservice GmbH nicht angenommen, insoweit diese nicht im Besonderen und in der Schriftform vereinbart worden ist.

### **1. Angebote**

Jedes Angebot der Alino Industrieservice GmbH gilt während 30 Tagen ab dem Datum des Angebotes, insoweit nichts Gegenteiliges angegeben ist. Dieses Angebot ersetzt alle vorherigen Angebote und/oder Korrespondenz betreffend dasselbe Geschäft oder dieselbe Preisnachfrage. Angebote enthalten Informationen, die Eigentum der Alino Industrieservice GmbH sind und werden dem Käufer mit der Maßgabe erteilt, dass der Käufer diese Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden darf. Die Angebote und die hierin enthaltenen Informationen, die Eigentum der Alino Industrieservice GmbH sind, dürfen unter keinerlei Bedingung Dritten gegenüber preisgegeben werden oder in der Vorbereitung irgendeiner Preisnachfrage für der von der Alino Industrieservice GmbH angebotenen Ausrüstung ähnliche Ausrüstung oder als Ersatz derselben verwendet werden. Eine Bestellung in Bezug auf Produkte des Verkäufers und/oder Änderung der Bedingungen oder Spezifikationen einer für die betreffenden Produkte aufgegebenen Bestellung wird den Verkäufer ausschließlich nach Empfang am Gesellschaftssitz der Alino Industrieservice GmbH in 41334 Nettetal und schriftlicher Annahme durch den Verkäufer verpflichtet.

### **2. Preisänderung und sonstige Kosten**

Die Preise der Alino Industrieservice GmbH verstehen sich ohne jegliche Transport-, Kisten- und Verpackungskosten, wie auch jegliche Angaben, Verbrauchssteuern, Zölle, Tarife oder sonstige staatliche Kosten, die von der Alino Industrieservice GmbH zur Bezahlung oder zum Einzug kraft jedweden bestehenden oder künftigen Gesetzes in Bezug auf Verkauf, Beförderung, Lieferung, Lagerung, Installation oder Benutzung jeglicher von der Alino Industrieservice GmbH verkauften Ausrüstung gefordert werden können.

### **3. Zahlungs- und Kreditbedingungen**

Jeder Versand stellt ein gesondertes Geschäft dar und die Zahlung ist dementsprechend zu leisten. Insofern nichts Gegenteiliges von der Alino Industrieservice GmbH in der Schriftform festgesetzt worden ist, ist die Zahlung für die gelieferte Ausrüstung binnen 14 Tagen nach Lieferung- und Rechnungsdatum netto zu leisten. Versäumt der Käufer Bezahlung der rechtmäßig an Alino Industrieservice GmbH geschuldeten Beträge, so wird Letztere zu Verzugszinsen aus dem offen stehenden Betrag zu dem von den deutschen Gerichten angewandten Zinsfuß berechtigt sein. In diesem Fall wird die Alino Industrieservice GmbH gleichfalls zu einem Schadenersatz der verzögerten Zahlung wegen, in Höhe von 10 % der Auftragssumme berechtigt sein. Insoweit die Sendungen durch den Käufer verzögert werden, wird Bezahlung ab dem Datum geschuldet sein, an dem die Alino Industrieservice GmbH für den Warenversand fertig war. Insoweit die Ware infolge einer Verzögerung auf Antrag vom Käufer oder infolge der Unmöglichkeit der Entgegennahme der

Ware durch den Käufer, für den Käufer aufbewahrt wird, wird dies stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers sein und zu seinen Lasten gehen.

#### **4. Beschränkte Gewährleistung**

Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Filterelemente, Separatorelemente, Koaleszenzelemente, Tropfenabscheiderelemente, Dichtungen und sonstige Ersatzteile sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen.

#### **5. Verpflichtungen des Käufers**

Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, alle Prozess- und Mechanikbedingungen, die die Leistung, die Zuverlässigkeit oder den Betrieb der von der Alino Industrieservice GmbH gelieferten Ausrüstung berühren, zu definieren und festzusetzen. Diese Verantwortung schließt die Wahl und die Spezifizierung der zu gebrauchenden Rohstoffe der Ausrüstung ein, wie auch die Festsetzung, ob infolge der Prozessanwendung Feststoffbildung entstehen oder auf sonstige Weise Verschmutzung der Ausrüstung verursachen kann. Apparate und Ausrüstung sind nach Anweisungen der Alino Industrieservice GmbH entsprechend zu installieren und auf eine solche Weise in Betrieb zu setzen, zu bedienen und stillzulegen, dass versichert wird, dass sich keine fremden Trümmer, Katalysatoren, polymerisiertes Material oder irgendein sonstiges Material in der gelieferten Ausrüstung bilden oder in die Ausrüstung durch angeschlossene Rohrleitungen, Wärmeaustauscher oder sonstige Zusatzgeräte eindringen kann, damit Verschmutzung oder Korrosion der gelieferten Ausrüstung vermieden wird. Die Produktionseinheit, in der die Ausrüstung aufgestellt wurde, ist auf eine solche Art und Weise in Betrieb zu setzen, zu bedienen oder stillzulegen, dass versichert wird, dass die prozessualen oder mechanischen Belastungen stetes den Designvoraussetzungen entsprechen.

#### **6. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Alino Industrieservice GmbH beschränkt sich auf den Preis der für mangelhaft befundenen Ausrüstung. Auf keinen Fall wird die kumulative Haftung der Alino Industrieservice GmbH die Gesamtauftragssumme überschreiten, ungeachtet ob diese infolge Gewährleistung, aus dem Vertrag oder durch Fahrlässigkeit, infolge verschuldungsunabhängiger Haftung, Entschädigung oder infolge jedweder sonstigen Ursache oder Kombination von Ursachen zur Anwendung kommt. Insoweit in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges vorgesehen wurde, haftet die Alino Industrieservice GmbH nicht für allgemeine, spezifische, direkte, indirekte, zufällige Schäden oder Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns, entgangener Einkommen oder sonstiger wirtschaftlicher Verluste, ungeachtet, ob diese infolge Gewährleistung, aus einem Vertrag oder durch Fahrlässigkeit (einschließlich fahrlässiger unrichtiger Darstellung), infolge verschuldungsunabhängiger Haftung, Entschädigung oder infolge jedweder sonstigen Ursache oder Kombination von Ursachen zur Anwendung kommen, einschließlich aller Theorien zusammenlaufender Haftung, die aus einer gesetzlichen Sorgfaltspflicht oder sonst wie entstehen. Diese Beschränkungen bleiben trotz einer jeglichen grundlegenden Nichtleistung oder einer jeglichen Unzulänglichkeit in Bezug auf den grundsätzlichen Zweck jedweden beschränkten Rechtsmittels unberührt. Es ist ausdrücklich ausbedungen worden, dass das einzige Rechtsmittel, das der Käufer geltend machen kann, in Wiederherstellung oder Ersatz der Ausrüstung besteht und das alle weiteren Rechtsmittel ausgeschlossen sind. Insoweit sich diese Rechtsmittel in Bezug auf den Ersatz des Schadens als ungenügend herausstellen oder in Bezug auf ihren grundsätzlichen Zweck, aus welchem Grund auch immer, versagen, erkennt der Käufer an, dass durch die Rückzahlung der vollständigen Auftragssumme durch die Alino Industrieservice GmbH dem grundsätzlichen Zweck des Rechtsmittels entsprochen wird und dass der Käufer diese Rückzahlung als eine angemessene und hinreichende Entschädigung betrachten wird.

## **7. Technische Unterstützung**

Ausdrücklich wird vereinbart, dass jegliche von der Alino Industrieservice GmbH zu leistende technische Unterstützung oder Aufstellungen in einem gesonderten schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien festzusetzen sind. Auf keinen Fall wird jedwede von der Alino Industrieservice GmbH geleistete technische Unterstützung oder Aufstellung als ein Verzicht durch die Alino Industrieservice GmbH auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen betrachtet werden und die in den Absätzen 4 und 6 aufgenommenen Verpflichtungen der Alino Industrieservice GmbH berühren oder erweitern können.

## **8. Patente**

Die Alino Industrieservice GmbH wird den Käufer wegen jedweder Ansprüche, Prozesse oder Verfahren gegen den Käufer aufgrund von einer Behauptung, dass die von der Alino Industrieservice GmbH hergestellte und gelieferte Ausrüstung, die auf die Art und Weise, für die sie bestimmt war, benutzt und an den Käufer verkauft wurde, eine Verletzung jedweden Patentes beinhaltet, nur verteidigen oder gegebenenfalls hierfür schadlos halten, insoweit die Alino Industrieservice GmbH hiervon unmittelbar schriftlich in Kenntnis gesetzt wird und ihr im Hinblick auf die Verteidigung gegen solche Ansprüche, Prozesse oder Verfahren eine Genehmigung erteilt wird und Informationen und Mitwirkung zugesagt werden.

## **9. Zurückerstattung Kosten Dritter**

Von der Alino Industrieservice GmbH werden keine Reparaturkosten zugunsten Dritter bezahlt oder gestattet, insoweit die Alino Industrieservice GmbH von einem Anspruch aufgrund von Lieferung einer mangelhaften Ausrüstung oder aufgrund von Verzug gemäß dem Absatz 4 nicht schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Alle Reparaturkosten zugunsten Dritter sind vor Reparatur, Ersatz oder Anpassung durch den Käufer oder dessen Angestellten auf jedwede Weise oder vor Zurücklieferung an Alino Industrieservice GmbH schriftlich zu genehmigen.

## **10. Stornogebühr**

Der Käufer kann eine Bestellung nur stornieren, wenn alle angemessenen aus der Stornierung hervorgehenden Kosten, zuzüglich einer Stornogebühr in Höhe von 25 % an die Alino Industrieservice GmbH schriftlich mitgeteilt und bezahlt werden. Auf jeden Fall wird die Mindeststornogebühr 300,00 € betragen.

## **11. Aufschub der Erfüllung durch den Verkäufer**

Gegebenenfalls und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuches darf der Verkäufer, nach seiner Wahl und ohne Übernahme irgendeiner Verantwortung infolge dieser Tatsache, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufschieben bis die fällige(n) Zahlung(en) geleistet worden ist/sind oder bis der Verkäufer genügende Versicherungen erhalten hat, dass diese Zahlung(en) prompt geleistet wird/werden. Im Falle eines Aufschubes aus diesen Gründen werden in Anbetracht der zusätzlichen Fristen und Kosten infolge des Aufschubes die Lieferfristen dementsprechend verlängert und die vereinbarten Preise angepasst. Der Käufer wird dazu gehalten sein, dem Verkäufer auf erstes Anfordern alle aus solchem Aufschub hervorgehenden Aufwendungen und Gemeinkosten zu erstatten.

## **12. Aufschub und Erfüllung durch den Käufer**

Wenn, aus welchen Gründen auch immer, der Käufer die Erfüllung seiner aus dem Vertrag und/oder der Bestellung hervorgehenden Verpflichtungen aufschiebt, darf der Verkäufer dementsprechend, in Anbetracht der zusätzlichen Fristen und Kosten infolge des Aufschubes, die Lieferfristen verlängern und den vereinbarten Preis anpassen.

### **13. Höhere Gewalt**

Die Alino Industrieservice GmbH oder der Käufer werden von ihren jeweiligen Verpflichtungen befreit, insoweit ihre jeweiligen vertraglichen Leistungen durch (a) alle Umstände (finanzielle ausgenommen), von denen vernünftigerweise angenommen wird, nicht unter den Einflussbereich der Parteien zu fallen oder (b) Feuer, Explosion, Maschinen- oder Ausrüstungsschaden, Stilllegung des Werkes, Streiks oder sonstige Arbeitsstreite, Krawalle oder sonstige bürgerliche Störungen, oder freiwillige oder unfreiwillige Einhaltung jedweden Gesetzes, jedweder Verfügung, Ordnung, Empfehlung oder jedweden Antrages welcher Behörde auch immer verzögert oder unmöglich gemacht werden. Daneben wird die Alino Industrieservice GmbH von ihren Verpflichtungen befreit, insoweit es ihr unmöglich ist, die für die Herstellung der Ausrüstung benötigten Rohstoffe zu beziehen oder im Falle von vollständigem oder teilweise Versagen der üblichen Transportmittel für die Ausrüstung.

### **14. Zessionsfähigkeit**

Keinerlei Anspruch gegen die Alino Industrieservice GmbH, die direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit der von der Alino Industrieservice GmbH an den Käufer gelieferten Ausrüstung entsteht, darf vom Käufer oder von Rechts wegen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Alino Industrieservice GmbH zediert werden.

### **15. Versand**

Sämtliche Güter werden ab Werk versendet, insoweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Die Alino Industrieservice GmbH darf selber eine angemessene Versandweise festsetzen, ohne hierfür irgendeine Haftung übernehmen zu müssen, insoweit der Käufer im Augenblick, wo die Güter versandbereit sind, weder Inspektions- noch Versandanweisungen erteilt hat. Der Versand kann auf Kosten des Käufers versichert werden, aber die Alino Industrieservice GmbH wird den Versand nicht bewerten können, insofern der Käufer hierum nicht schriftlich gebeten hat oder insoweit nicht erforderlich für Ausfuhrzwecke.

### **16. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

### **17. Verzicht**

Die Nichtabzwingung einer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Einzelfall wird keinen Verzicht auf die vorliegenden Bedingungen implizieren und auch keinen gerichtlichen Vollzug derselben ausschließen.

### **18. Rechtstitel und Gefahr**

Der Rechtstitel der Güter geht nur nach vollständiger Bezahlung auf den Käufer über. Die Gefahr betreffend der Güter geht bei der Lieferung gemäß dem Vertrag auf den Käufer über.

### **19. Zuständiger Gerichtsstand und Recht**

Der Vertrag zwischen den Parteien wird dem deutschen Recht unterliegen und den deutschen Gesetzen gemäß erfüllt. Ausschließlich das Amtsgericht Krefeld (Deutschland) ist für die Kenntnisnahme von allen einschlägigen Streitigkeiten zuständig.

Nettetal, 21.01.2021

Seite 4 von 4